

gesellschaftlichen Institutionen. Das erfordert von jedem Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle eine hohe Qualität in der Arbeit, übt er doch durch seine Tätigkeit einen mittelbaren Einfluß darauf aus, das Vertrauen der Bürger zu den Staatsorganen zu festigen.

Zur Gewährleistung einer ständigen Arbeitsbereitschaft in den Vollzugsgeschäftsstellen ist die Durchsetzung des Prinzips der gegenseitigen Ersetzbarkeit eine unerläßliche Voraussetzung. Das heißt nicht, daß dadurch notwendige Abgrenzungen zwischen den einzelnen Verantwortungsbereichen oder die Eigenverantwortlichkeit der einzelnen Mitarbeiter gemindert oder gar aufgehoben wird. Die Durchsetzung des Prinzips der gegenseitigen Ersetzbarkeit verlangt jedoch, die Arbeitsgänge der wichtigsten, sich ständig wiederholenden Arbeiten, wie z. B. die bei der Aufnahme oder Entlassung, bei der Aufforderung zum Strafantritt sowie bei Verlegungen entstehenden administrativen Aufgaben zu programmieren. Dadurch wird in notwendigen Vertretungsfällen die Arbeit wesentlich erleichtert. Die Programmierung bestimmter Arbeitsgänge hat nichts mit einer schematischen und routinehaften Arbeitsverrichtung gemein. Sie dient nur der Arbeitserleichterung und verlangt in jedem Fall von jedem Mitarbeiter ein verantwortungsbewußtes Denken und Handeln bei seiner Arbeit.

Die ordnungsgemäße Erfüllung der hier kurz dargelegten Hauptaufgaben erfordert von jedem Mitarbeiter der Vollzugsgeschäftsstelle ein gutes politisches und fachliches Wissen, insbesondere fundierte Gesetzes- und Weisungenkenntnisse.

Eine exakte Planung und Organisierung der Arbeit in der Vollzugsgeschäftsstelle sowie des Zusammenwirkens mit den anderen Bereichen der StVE bzw. JH oder UHA durch Vorgesetzte ist die Grundvoraussetzung für die Erfüllung der zu erledigenden Aufgaben. Diesem Ziel dienen auch regelmäßige Arbeitsberatungen. Sie sind eine wichtige Methode der Erläuterung und Beratung der Aufgaben sowie der Erweiterung der Kenntnisse der Mitarbeiter und damit der Verbesserung der Qualität ihrer Arbeit, der Förderung des Kollektivgeists und der Entwicklung ihrer schöpferischen Initiative bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

Die exakte Verwirklichung der Aufgaben der Vollzugsgeschäftsstellen erfordert die strikte Beachtung der im Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der DDR enthaltenen Bestimmung, die sich auch in § 3 StVG widerspiegelt, daß die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden dürfen, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist, sowie der sich daraus ergebenden Forderung nach strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug.¹